

**Beschlussvorlage Nr. B-305/2019**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 61

**Gegenstand:**  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 93/28 "Ausbau Neefestraße im Abschnitt Autobahn - Jagdschänkenstraße"

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	12.11.2019	öffentlich			
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich			

*Stötzer*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die während den öffentlichen Auslegungen und den Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf und Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 93/28 "Ausbau Neefestraße im Abschnitt Autobahn-Jagdschänkenstraße" eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

**a) Berücksichtigt werden die Anregungen von:**

**Ordn.-Nr. 05            Landesamt für Archäologie  
Stellungnahme vom 27.01.2016  
Stellungnahme vom 05.02.2019**

Sachverhalt:

Die Flächen der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes befinden sich im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge im ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz - vgl. Karte 2 „Raumnutzung“ i. V. m. Kap. 3.1). Die raumordnerische Sicherung der Fläche erfolgte insbesondere aufgrund des geschützten Landschaftsbestandteils „Eichelteich und Umgebung“ (Satzung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz vom 4. Juni 1996). Entsprechende Hinweise auf diese Festsetzung sind in die Begründung zur Teilaufhebung anzuführen.

Erläuterung:

Die Anregung wurde berücksichtigt. Im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2018 wurde der Hinweis unter dem Punkt 1.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ergänzt.

**Ordn.-Nr. 06            Planungsverband Region Chemnitz  
Stellungnahme vom 18.02.2016  
Stellungnahme vom 04.03.2019**

Sachverhalt:

Die Flächen der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes befinden sich im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge im ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz - vgl. Karte 2 „Raumnutzung“ i. V. m. Kap. 3.1). Die raumordnerische Sicherung der Fläche erfolgte insbesondere aufgrund des geschützten Landschaftsbestandteils „Eichelteich und Umgebung“ (Satzung der Kreisfreien Stadt Chemnitz zur Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) in sechs Gebieten der Stadt Chemnitz vom 4. Juni 1996). Entsprechende Hinweise auf diese Festsetzung sind in die Begründung zur Teilaufhebung anzuführen.

Erläuterung:

Die Anregung wurde berücksichtigt. Im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2018 wurde der Hinweis unter dem Punkt 1.2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ergänzt.

**Ordn.-Nr. 10            Oberste Forstbehörde, Staatsbetrieb Sachsenforst  
Stellungnahme vom 26.01.2016**

Sachverhalt:

Im Umgriff zu den nun für die Nutzung als Auffahrtrampen nicht mehr vorgesehen Flächen befindet sich Wald entsprechend dem § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG). Für die nach der Teilaufhebung nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen ist der § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu beachten.

Erläuterung:

Die Anregung wurde berücksichtigt. Im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Mai 2018 wurde der Hinweis zum Waldabstand unter dem Punkt 5 Hinweisse ergänzt.

**Ord.-Nr. 12            eins energie in Sachsen - inetz  
Stellungnahme vom 05.03.2019**

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung bestehen Berührungspunkte mit dem Gasleitungsbestand der inetz/eins.

Diese betreffen im Einzelnen:

- Fläche landwärtige Fahrbahn rechts  
Parallel zur Neefestraße. bzw. Teilfläche verläuft HD-Gasleitung DN 300 St - in Betrieb
- Fläche stadtwärtige Fahrbahn rechts  
Parallel zur Zufahrt Gewerbegebiet bzw. Teilfläche verläuft HD—Gasleitung DN 150 St —  
in Betrieb

Die Mindestüberdeckung der Gasleitung beträgt in der Regel ca. 1,00 m, wobei Abweichungen nicht auszuschließen sind.

Eine Überbauung bzw. Bepflanzung des in Betrieb befindlichen Leitungsbestandes ist nicht gestattet. Bei Bepflanzungen ist ein lichter Mindestabstand von 2,50 m zur Gasleitung einzuhalten, gemäß dem Technischen Regelwerk GW 125. Das bestehende Geländenniveau ist einzuhalten, die Mindestüberdeckung der Gasleitung von 1,00 m muss gewährleistet werden. Veränderungen sind der Gasversorgung anzuzeigen und mit dem Netzmeister Gas abzustimmen.

Gasleitungen der inetz/eins wurden mit einem definierten Schutzstreifen errichtet, der die Anlage links und rechts der Trasse vor Überbauung/Bepflanzung schützen soll (HD-Leitung DN 150 St DP 5 - 2,00 m beidseitig, HD-Leitung DN 300 St DP 5 - 3,00 m beidseitig). Arbeiten im Schutzstreifenbereich von Gasleitungen sind generell mit dem Netzmeister Gas abzustimmen.

Die Planung der Teilflächen ist ohne Baufeldfreimachung/Umverlegung der HD-Gasleitungen im Baufeld vorzunehmen. Sollte eine Baufeldfreimachung/Umverlegung der Gasleitung aus technologischen bzw. örtlichen Gegebenheiten nicht vermeidbar sein, ist eine Abstimmung mit inetz zwingend erforderlich.

Erläuterung:

Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Hinweis zum Bestand von Gasleitungen unter dem Punkt 5.2 Leitungsbestand ergänzt.

**Ord.-Nr. 12            eins energie in Sachsen - Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz  
Stellungnahme vom 11.04.2019**

Sachverhalt:

Im Bereich der geplanten Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr.93/28 befinden sich Kanäle in Rechtsträgerschaft des Tiefbauamtes und des ESC. Der ESC plant in diesem Bereich keine eigenen Baumaßnahmen. Der Kanalbestand des ESC ist unverändert zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen.

Im nördlichen Bereich zwischen Neefestraße und Mauersbergerstraße verlaufen im Flurstück 229/18 keine Kanäle des ESC.

Im südlichen Bereich verlaufen im Flurstück 284/42 (Gehweg) eine Schmutzwasserdruckleitung und eine anschließende Freispiegelleitung Schmutzwasser in Richtung Carl von Bach Straße. Am südlichen Rand der geplanten Teilaufhebungsgrenze im Flurstück 284/72 verläuft ein Regenwasserkanal DN 1200 Beton, es handelt sich um den Zulauf zum Regenrückhaltebecken RRB 24.

Für diesen Kanal DN 1200 muss bei der weiteren Planung ein Schutz- und Freihaltestreifen mit einer Breite von 6 m (3 m von der Achse in jede Richtung) beachtet werden und als Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Chemnitz eingetragen werden.

Erläuterung:

Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Hinweis zum Bestand von Abwasserleitungen unter dem Punkt 5.2 Leitungsbestand ergänzt.

**Ordn.-Nr. 13**            **MITNETZ Strom**  
**Stellungnahme vom 10.02.2016**  
**Stellungnahme vom 19.02.2019**

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung befinden sich Fernmeldekabel der envia Tel GmbH. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist festzustellen, dass die Belange der 110-/30-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MIT-NETZ STROM) und die Belange des Mittel- und Niederspannungsnetzes der Netzregion 80d-Sachsen der MITNETZ STROM sowie der envia THERM von den ausgewiesenen Maßnahmen im Bereich nicht berührt werden.

Unabhängig davon wird gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 darauf hingewiesen, dass vor Baubeginn ein Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen ist.

Erläuterung:

Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Hinweis zur Erkundigungspflicht und zu den Telekommunikationsanlagen unter dem Punkt 5.2. Leitungsbestand ergänzt.

**b)      Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen von:**

Keine

**c)      Nicht berücksichtigt werden die Anregungen von:**

Keine

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: \*

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 89 der Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706, 711) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548), beschließt der Stadtrat der Stadt

Chemnitz die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 93/28 „Ausbau Neefestraße im Abschnitt Autobahn - Jagdschänkenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), in der Fassung vom Mai 2018 als Satzung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: \*

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

3. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der Fassung vom September 2019 (Anlage 4) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: \*

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

4. Die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird gemäß Anlage 5 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Bemerkung: \*

Aufgrund des § 20 der SächsGemO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen/haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Begründung:**

Der Aufstellungsbeschluss (B-229/2015) zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 93/28 „Ausbau Neefestraße im Abschnitt Autobahn-Jagdschänkenstraße“ wurde am 08.09.2015 durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gefasst.

Es wurde bestimmt, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgen soll. Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 04.02.2016 bis 17.02.2016 öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 18.01.2016 wurden die Träger öffentlicher Belange und die Ämter der Stadt Chemnitz beteiligt. Es gingen 20 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein.

Die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen ergab, dass keine Einwände gegen die Teilaufhebung bestehen. Lediglich 2 Hinweise aus den Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und Staatsbetrieb Sachsenforst wurden in der Begründung ergänzt.

Am 14.08.2018 wurde der Entwurf im Planungs-, Bau- und Umweltausschusses gebilligt und zur Auslegung bestimmt (B-180/2018). Im Zeitraum vom 28.01.2019 bis 01.03.2019 wurde der Entwurf erneut öffentlich ausgelegt, und mit Schreiben vom 29.01.2019 wurden die Behörden beteiligt.

Im Laufe des Beteiligungsverfahrens gaben 13 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Es ging keine Stellungnahme der Öffentlichkeit ein.

**Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Vorentwurfes und des Entwurfs wurden wie folgt abgeschlossen:****20 Beteiligte stimmten grundsätzlich zu:**

Ordn.-Nr. 01	Landesdirektion Sachsen	Stellungnahme vom 18.02.2016 Stellungnahme vom 21.02.2019
Ordn.-Nr. 02	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Stellungnahme vom 16.02.2016 Stellungnahme vom 01.03.2019
Ordn.-Nr. 03	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	Stellungnahme vom 04.02.2019
Ordn.-Nr. 08	Landesamt für Straßenbau und Verkehr	Stellungnahme vom 19.02.2016
Ordn.-Nr. 13	MITNETZ Gas	Stellungnahme vom 22.01.2016 Stellungnahme vom 12.02.2019
Ordn.-Nr. 14	Zweckverband Fernwasser Südsachsen	Stellungnahme vom 22.01.2016 Stellungnahme vom 25.02.2019
Ordn.-Nr. 15	GASCADE Gastransport GmbH	Stellungnahme vom 03.02.2016 Stellungnahme vom 12.02.2019
Ordn.-Nr. 16	Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz	Stellungnahme vom 08.02.2016
Ordn.-Nr. 18	Kreishandwerkerschaft Chemnitz	Stellungnahme vom 28.01.2016
Ordn.-Nr. 20	Industrie- und Handelskammer Chemnitz	Stellungnahme vom 17.02.2016
Ordn.-Nr. 21	Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	Stellungnahme vom 11.02.2019
Ordn.-Nr. 22	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Stellungnahme vom 15.02.2016

Ordn.-Nr. 23	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Sachsen e.V	Stellungnahme vom 15.02.2016
Ordn.-Nr. 24	Landesjagdverband Sachsen e.V	Stellungnahme vom 15.02.2016
Ordn.-Nr. 25	Grüne Liga Sachsen e.V.	Stellungnahme vom 15.02.2016
Ordn.-Nr. 26	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V	Stellungnahme vom 15.02.2016
Ordn.-Nr. 27	Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft	Stellungnahme vom 16.02.2016 Stellungnahme vom 11.02.2019
Ordn.-Nr. 29	Regionalverkehr Erzgebirge GmbH	Stellungnahme vom 05.02.2016
Ordn.-Nr. 30	Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH	Stellungnahme vom 02.02.2016
Ordn.-Nr. 31	50Hertz Transmission GmbH	Stellungnahme vom 07.02.2019

#### 6 Beteiligte gaben Anregungen und Hinweise:

Ordn.-Nr. 05	Landesamt für Archäologie	Stellungnahme vom 27.01.2016 Stellungnahme vom 05.02.2019
Ordn.-Nr. 06	Planungsverband Region Chemnitz	Stellungnahme vom 18.02.2016 Stellungnahme vom 04.03.2019
Ordn.-Nr. 10	Obere Forstbehörde, Staatsbetrieb Sachsenforst	Stellungnahme vom 26.01.2016
Ordn.-Nr. 11	eins energie in Sachsen - inetz	Stellungnahme vom 05.03.2019
Ordn.-Nr. 11	eins energie in Sachsen - Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz	Stellungnahme vom 11.04.2019
Ordn.-Nr. 12	MITNETZ Strom	Stellungnahme vom 10.02.2016 Stellungnahme vom 19.02.2019

#### 6 Beteiligte gaben keine Stellungnahme ab:

Ordn.-Nr. 04	Landesamt für Denkmalpflege
Ordn.-Nr. 07	Geschäftsstelle des Stadtrates - AGENDA-Beirat
Ordn.-Nr. 09	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforst, Hauptstelle Westsachsen
Ordn.-Nr. 17	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
Ordn.-Nr. 19	Wismut GmbH
Ordn.-Nr. 28	Verkehrswach Chemnitz e.V

#### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 3 - Planzeichnung
- Anlage 4 - Begründung
- Anlage 5 - Zusammenfassende Erklärung